



AMTSBLATT

der STADT BLANKENHAIN

22. Jahrgang

Samstag, den 14. Dezember 2024

Nr. 6/2024

Frohe Weihnachten

ALLEN MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGERN

eine besinnliche Advents- und Vorweihnachtszeit und für das neue Jahr 2025 viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für Sie und Ihre Familien wünscht

**IHR BÜRGERMEISTER JENS KRAMER
UND DAS TEAM DER STADTVERWALTUNG**

© stock.adobe.com - Romolo Tavani



Mit den Ortsteilen:

Altdörnfeld/Neudörnfeld	Dröbnitz/Wittersroda	Großlohma/Kleinlohma	Hochdorf
Keßlar/Lotschen/Meckfeld	Krakendorf/Rettwitz	Lengefeld	Neckeroda
Niedersynderstedt	Rottdorf	Saalborn	Schwarza
	Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt	Thangelstedt	Tromlitz

Was uns bewegt....



Das Jahr neigt sich dem Ende zu und die festliche Weihnachtszeit lädt uns dazu ein, innezuhalten, zurückzublicken und voller Hoffnung nach vorne zu schauen.

Wenn wir auf das Jahr 2024 blicken, hatte dieses eine große Bedeutung für unsere Stadt. Der Name „Blankenhain“ wurde durch die Fußballeuropameisterschaft in die Welt hinausgetragen. Viele Investitionen, die durch das Land gefördert wurden, werden in der Stadt bleiben. Ein Beispiel ist die Neugestaltung des Schlossvorplatzes, auf dem eine parkähnliche Anlage entstehen wird und der im nächsten Jahr mit vielen Sitzgelegenheiten und einem Trinkbrunnen eine besondere Aufenthaltsqualität bietet. Veranstaltungen können zukünftig wieder durchgeführt werden und unser historisches Zentrum rückt erneut in den gesellschaftlichen Mittelpunkt.

Was mich in dieser Zeit äußerst beeindruckt hat, ist der Zusammenhalt der Menschen und Vereine. Fast in Eigenregie wurde die Fanmeile auf dem Parkplatz des Freibades organisiert und durchgeführt. Tausende Besucher konnten sich friedlich treffen, feiern und gemeinsam Fußball schauen.

Besonders stolz macht uns im Jahr 2024 die Neugründung einer Feuerwehr in Tromlitz. Nachdem wir, trotz großer Anstrengungen, leider die Feuerwehr in Neckeroda schließen mussten, fanden sich in Tromlitz, Niedersynderstedt, Söllnitz, Loßnitz und Obersynderstedt über 20 Freiwillige, die Anfang nächsten Jahres ihre Ausbildung beginnen werden. Das ist wirklich beeindruckend.

Gerade in der heutigen, oft hektischen Welt ist es wichtig, dass wir den Wert des Miteinanders nicht vergessen. Gemeinschaft heißt füreinander da zu sein, einander zuzuhören und sich gegenseitig zu unterstützen. Und ich weiß, dass viele von Ihnen genau das tun - sei es im Rahmen eines Ehrenamtes, als Ratgeber oder Vertraute.

Weihnachten erinnert uns daran, dass es oft die kleinen Gesten sind, die zählen: ein freundliches Wort, ein Lächeln, eine Umarmung. Lassen Sie uns diese Herzlichkeit und Wärme in die kommenden Tage und auch in das neue Jahr mitnehmen. Und lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass niemand sich alleine fühlt - vor allem nicht in einer Zeit, die für viele Menschen auch mit Erinnerungen an Vergangenes verbunden ist.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein glückliches, gesundes neues Jahr 2025.

**Ihr Bürgermeister
Jens Kramer
und das Team der Stadtverwaltung**

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau, Frau Ursula Luge
Telefon: 036459 40521

Das Schiedsmannswesen

- besteht seit über 170 Jahren, ist
- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation,
 - bürgernah,
 - unparteiisch,
 - kostengünstig,
 - zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztebereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land
Telefon: 116 117

Beratungsservice vor Ort



Versicherte bekommen kostenfreie Beratung zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von Renten wegen Erwerbsminderung, wegen Alters oder Todes. Zur Terminvereinbarung erreichen Sie Ihren Versichertenältesten Ingo Torborg
per Telefon unter 03644-8779952
(montags - donnerstags, 19:30 - 20:15 Uhr)
per E-Mail unter ingo.torborg@online.de
(bitte mit Angabe Ihres Wohnortes)

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis in eigener Sache

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Blankenhain www.blankenhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain am **28.11.2024** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift, öffentlich aus.

Blankenhain, 04.12.2024
Kramer
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 69-11/2024

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.09.2024

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.09.2024 genehmigt.

Beschluss-Nr. 70-11/2024

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Forstwirtschaftsplan 2025 des Thüringer Forstamtes Bad Berka entsprechend des bestehenden Beförsterungsvertrages für den Kommunalwald der Stadt Blankenhain. Der Forstwirtschaftsplan 2025 ist Bestandteil des Vertrages.

Beschluss-Nr. 71-11/2024

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 72-11/2024

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 14.10.2024

- (1) Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 14.10.2024
- (2) Die vorliegende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 14.10.2024 ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr. 73-11/2024

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohngebiet „Christian-Speck-Straße“ in Blankenhain als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain fasst den Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Christian-Speck-Straße“. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt und das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB angewendet. Im Bebauungsplan gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.
2. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Blankenhain:
- Flurstücke 1087/2, 1087/6 sowie 1099/4 (teilw.)
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
4. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird nicht angewendet, eine Kompensationspflicht entfällt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB werden in die Begründung eingestellt und finden bei der Abwägung Berücksichtigung.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 74-11/2024

Änderung der Kooperationsvereinbarung zum Aufbau einer regionalen Freiwilligenagentur zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Südkreis des Kreises Weimarer Land sowie zugehöriger Mittelweiterleitungsvertrag

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Änderungen der bestehenden Kooperationsvereinbarung zum Aufbau einer regionalen Freiwilligenagentur zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Südkreis des Kreises Weimarer Land sowie den zugehörigen Mittelweiterleitungsvertrag mit dem Förderkreis zur sprachlichen, kulturellen und beruflichen Integration in Thüringen e.V., Stobraer Straße 2, 99510 Apolda. Die geänderten Verträge sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 75-11/2024

Aufstellung und Veröffentlichung eines Lärmaktionsplan der Stadt Blankenhain gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Verbindung §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Aufstellung und Veröffentlichung eines Lärmaktionsplan der Stadt Blankenhain.

Mitteilungsanzeige-Nr. 76-11/2024

Beteiligungsbericht nach § 75a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH im Jahr 2024 für das Jahr 2023

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH zur Kenntnis.
2. Der Beteiligungsbericht ist Bestandteil dieser Vorlage

Beschluss-Nr. 77-11/2024

Berufung von zwei sachkundigen Bürgerinnen in den Sozialausschuss

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, Frau Ursula Luge aus Blankenhain sowie Frau Melanie Wengiel als sachkundige Bürgerinnen in den Sozialausschuss zu berufen.

Beschluss-Nr. 85-11/2024

Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Hebesatz für die Grundsteuer A und B zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festzusetzen (spätestens mit Bekanntmachung im Mai 2025).
2. Im Jahr 2025 die am 15. Februar und 15. Mai fälligen Grundsteuerbeträge in Summe am 1. Juni 2025 einzufordern.

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.11.2024 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen nach Genehmigung der Niederschrift zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain aus.

Blankenhain, 15.11.2024

Kramer
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.09.2024

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.09.2024 genehmigt.

Beschluss-Nr. 04-11/2024

Wechsel des Dienstleisters in den Gebäuden - Am Markt 1-3 und Am Steintisch 10 in Blankenhain zur Verbesserung der Reinigungsarbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Blankenhain beschließt den Abschluss eines neuen Reinigungsvertrag mit der Firma Brückner

Reinigungsdienstleistungen (Über dem Hayn 4, 99444 Blankenhain OT Rettwitz) zum 01.01.2025 sowie die Kündigung des jetzigen Dienstleisters (KKK 3). Die Verträge sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr. 05-11/2024

Überplanmäßige Ausgabe für verkehrssicherungspflichtige Baumpfleßmaßnahmen im Gemeindegebiet der HH-Stelle 58000.51100.999

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für die verkehrssicherungspflichtigen Baumpfleßmaßnahmen im Gemeindegebiet über die Deckung der HH-Stelle 90000.00300.999 vorzunehmen.

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der Sitzung des Bauausschusses am **12.11.2024** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 13.11.2024

Lüsann Wachtelborn

Bauausschussvorsitzende

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 03.09.2024

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 03.09.2024 genehmigt.

Mitteilungsanzeige-Nr. BA 19-11/2024

Mitteilung über Auftragsvergaben von Baumaßnahmen mit einem Auftragswert bis 75.000 €

Oberflächenentwässerung am Bornberg, OT Krakendorf

HT Holzen Tiefbau GmbH & Co.KG, 99091 Erfurt; 18.510,24 € (63000.51000.999)

Oberflächenentwässerung „Am Saalborner Hang“, OT Saalborn

HT Holzen Tiefbau GmbH & Co.KG, 99091 Erfurt; 6.259,67 € (63000.51000.999)

Oberflächenentwässerung „Auf dem Kuhberge“, OT Niedersyn-derstedt

LBU Landschaftsbau Andreas Ungnad, 99444 Blankenhain; 24.641,34 € (63000.51000.999)

Erneuerung der Palisadenwand am Goethewanderweg und Dorfensemble, OT Saalborn

Bau-Planung-Technik Rogga, 99444 Blankenhain; 5.950,00 € (63000.94000.016)

Verkehrssicherungspflicht kommunalen Forsteinrichtung; Fällung von 26 Gefahrenbäumen und Totholzverschnitt; Beseiti-gung Käferholz

HolzHoffmann GbR, 99444 Blankenhain, 7.062,65 € (85500.51010.999)

Fällung von Gefahrenbäumen und Verkehrssicherungsschnitte entl. der B 85 (Neckeroda)

HolzHoffmann GbR, 99444 Blankenhain, 5.212,20 € (85500.51010.999)

Fällung von Gefahrenbäumen im Gemeindewald Saalborn - Bun-galowsiedlung

HolzHoffmann GbR, 99444 Blankenhain, 3.094,00 € (85500.51010.999)

Holzeinschlag - Buche im Gemeindewald Saalborn

HolzHoffmann GbR, 99444 Blankenhain, 5.320,49 € (85500.51010.999)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisord-nung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung

vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fas-sung, erlässt die Stadt Blankenhain folgende 1. Nachtragshaus-haltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.427.000	0	12.360.000	13.787.000
die Ausgaben	1.427.000	0	12.360.000	13.787.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.968.250	0	3.125.850	7.094.100
die Ausgaben	3.968.250	0	3.125.850	7.094.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und In-vestitionsförderungsmaßnahmen beträgt unverändert 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermö-genshaushalt beträgt unverändert 0 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt unverändert 2.000.000,00 €.

§ 6

Die Erläuterungen zum Haushaltsplan 2024 behalten ihre Gül-tigkeit.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Blankenhain, den 29.11.2024

Stadt Blankenhain

Kramer

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 14.10.2024

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen,
- d) Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern u. ä.,
- f) Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur erschließenden Straße liegenden Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt im 14-tägigen Rhythmus

§ 4

Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- II. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 8),
- III. den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Schmutz, Verpackungsabfällen, Laub, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen (Sichtreinigung) laut Reinigungszeiten § 7 Abs. 1. Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Flächendeckendes Kehren (Strichreinigung) ist in der Regel nicht erforderlich.

(2) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, durch Reste von Feuerwerkskörpern, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Anderenfalls kann der Straßenbauasträger die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(6) Die Festlegungen des Absatzes 5 gelten sinngemäß auch für Tierkot.

(7) Für die Zeit, in der innerhalb der Reinigungsflächen Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, besteht keine Gebährensschuld, soweit die Arbeiten länger als vier Wochen dauern. Die Aussetzung der Gebährensschuld für die Zeit der Straßenbauarbeiten, die länger als vier Wochen dauern, erfolgt auf Antrag des Gebährenschuldners. Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Baumaßnahmen im Steueramt der Stadt Blankenhain zu stellen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitten - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades laut § 5 Absatz 1, vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Bei Straßen, die keine Gehwege aufweisen, gilt ein vor den Anliegergrundstücken in der Verkehrsfläche liegender Streifen von 1,50 Meter Breite, von deren gemeinsamen Grenzen ab gerechnet, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen und Regeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags 9:00 - 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.

Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend den Vorschriften des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Die Verwendung von Salz ist nur erlaubt

- a) bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrirende Nässe und Eisregen),
- b) an besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m² betragen.

Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abzulagern. Auf begrünter Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(7) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(8) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

IV. Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, 2385) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen §§ 5 und 6 der Reinigung der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen der §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 12.02.2018, in der 1. Änderungsfassung vom 29.10.2020 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain,

Stadt Blankenhain

gez. Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 72-11/2024 vom 28.11.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung).

Stadt Blankenhain, 29.11.2024

gez. Kramer

Bürgermeister

Benzüge gestreut werden, darf die Gemeindeverwaltung nach Verkehrsbedeutung und Verkehrsaufkommen selbst bestimmen. Daneben ist auch die Eigenverantwortlichkeit jedes Verkehrsteilnehmers gefragt, sich gerade im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen. Zur Durchführung eindeutig zweckloser Maßnahmen, z.B. während andauernden Schneefalls oder bei Eisregen, ist die Kommune nicht verpflichtet. Vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr besteht keine Räum- und Streuverpflichtung. Wichtige und gefährliche Straßen, Fußgängerüberwege im Bereich von Schulen oder Krankenhäusern, Bushaltestellen etc. sind vor weniger wichtigen oder schwächer frequentierten Bereichen vorrangig zu beräumen.

Innerorts besteht eine Räum- und Streuverpflichtung nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenstellen. Allein das Vorliegen des Merkmals Verkehrswichtigkeit ohne dass daneben auch Gefährlichkeit (und umgekehrt) gegeben ist, reicht nicht aus, um für die Kommune eine Verpflichtung zur Durchführung von Winterdienstmaßnahmen zu begründen. Daher wird oftmals in Anliegerstraßen erst in geringerer Priorität und nur nach Leistungsfähigkeit der Winterdienst vorgenommen. Andernfalls kann es auch vorkommen, dass in einer Anliegerstraße oder Grundstückszufahrt aus Kapazitätsgründen kein Winterdienst durchgeführt werden kann. Eine Pflicht dazu besteht nicht und stellt eine reine Serviceleistung dar. Oft streuen die Kommunen im Interesse ihrer Bürger mehr als sie nach den dargelegten Erfordernissen müssten. Gerade angesichts der angespannten finanziellen Haushaltslage müssen solche Maßnahmen durch die Kommunen genau abgewogen werden und sind vom Bürger nicht als selbstverständlich anzusehen. Kommt es hierdurch zu einer Vernachlässigung anderer zu streuender Bereiche, kann die Kommune in Haftung gezogen werden, was zu vermeiden ist.

Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst gewährleisten zu können, bitten wir zudem alle Anwohner enge Fahrbahnen und Gehwege nicht als Parkplatz zu verwenden. Laut STVO besteht grundsätzlich ein Parkverbot an engen Straßenstellen. Nur so können wir einen guten und zügigen Winterdienst leisten. Das Aufstellen von Streugutbehältern sowie das Bereitstellen von kostenlosem Streugut ist keine Pflichtaufgabe der Stadt und kann ebenfalls nur im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden. Wir weisen zudem auf die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Blankenhain, welche die Schneeberäumung oder das Abstumpfen von Verkehrsflächen durch die Anlieger vorsieht. Wenn keine Möglichkeit besteht, den Winterdienst selbst durchzuführen, ist ein Dritter mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Sonstige amtliche Mitteilungen

Informationen zu Schließtagen der Stadtverwaltung Blankenhain

Die Stadtverwaltung schließt in der Zeit vom **23.12.2024 bis 30.12.2024**.

Ab dem 02.01.2025 gelten die gewohnten Öffnungszeiten der Verwaltung und dem Bürgerbüro.

Stadtverwaltung Blankenhain

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilare

Widerspruch jederzeit möglich durch Eintragung einer Übermittlungssperre

Altersjubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Veröffentlichung ihres Alters- und Ehejubiläums **nicht** einverstanden sind, können **jederzeit** schriftlich widersprechen. Eine Veröffentlichung findet dann **nicht** statt.

Einen Vordruck zum Ausfüllen finden Sie online im Formularservice (<https://www.blankenhain.de/stadtbuergerservice/verwaltung/formularservice/>) der Stadt Blankenhain oder unten abgedruckt. Dieser kann per Post, E-Mail oder persönlich im Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro abgegeben werden. Es besteht natürlich auch weiterhin die Möglichkeit dies persönlich vorzunehmen. Kommen Sie einfach im Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro der Stadt Blankenhain vorbei.

Ein einmaliger Widerspruch reicht aus. Sofern wir keine anderslautende Mitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Hinweis: Alters- und Ehejubiläen von Personen, die eine sog. „Auskunftssperre“ im Melderegister haben eintragen lassen, werden auch weiterhin nicht veröffentlicht. Ein nochmaliger Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Jubiläen ist nicht notwendig.

Winterdienst

Was ist durch die Gemeinde zu tun und was nicht?

Jedes Jahr gehen in der Stadtverwaltung im Winter Beschwerden über die Art und Weise wie geräumt und gestreut wird ein. Da es in diesem Zusammenhang immer wieder heißt „... die Gemeinde muss...“ und „... woanders macht ihr den Winterdienst und bei mir nicht ...“, möchten wir an dieser Stelle einmal darstellen, wozu die Gemeinde tatsächlich verpflichtet ist. Dabei werden Sie feststellen, dass der Großteil der Winterdienstleistungen rein freiwillig und Beschwerden darüber alles andere als angebracht sind. Gerade Kosten für den Winterdienst entstehen den Bürgern der Gemeinde Blankenhain, so wie es in vielen anderen Gemeinden durch die Erhebung von Winterdienstgebühren gehandhabt wird, nicht.

Streu- und Räumpflichten der Kommunen bestehen nur in den Grenzen des Zumutbaren. Die Reihenfolge, in der einzelne Stra-

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person – Name: _____ geb. am _____

<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D - nur Ehejubiläen <input type="checkbox"/> D - nur Altersjubiläen <input type="checkbox"/> E	<hr/> Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht
---	--

Stellenausschreibung

Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w/d)

Die Stadt Blankenhain mit ihren 23 Ortsteilen liegt in einer touristisch reizvollen Region im Weimarer Land, unmittelbar in Nähe der Landeshauptstadt Erfurt und der Goethe- und Schillerstadt Weimar.

Wir suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) für unser „Erlebnisbad am Wald“

Die Stelle ist vorerst befristet und hat eine Probezeit von 6 Monaten.

Bei Eignung ist eine weitere Beschäftigung zusätzlich auch in anderen Bereichen im Freibad möglich.

Aufgabengebiet

- Sie leben Gastfreundschaft und sind maßgeblich für das Wohlbefinden unserer Gäste verantwortlich
- Sie gewährleisten die Beckenaufsicht und die Sicherheit im Badebereich
- Sie pflegen und reinigen das Freibadgelände sowie das Schwimmbecken mit seinen technischen Anlagen
- Sie arbeiten auch gerne am Wochenende und an Feiertagen, denn dann haben unsere Gäste Zeit sich zu entspannen

Persönliche Voraussetzungen

- Freude sowie Verständnis für die Belange von Besuchern
- Sie sind gewillt, sich persönlich zu engagieren
- Sicheres, serviceorientiertes und kompetentes Auftreten
- Selbständige, eigenverantwortliche und sorgfältige Arbeitsweise
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen sowie hohe Belastbarkeit und Flexibilität

Erforderliche Qualifikationen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Bäderbetriebe (m/w/d) oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Erfahrungen und Kenntnisse in dem Bereich Bäderbetrieb sind von Vorteil
- Verständnis im Umgang mit Freibadtechnik sowie handwerkliches Geschick

Was bieten wir Ihnen?

- einen krisensicheren Arbeitsplatz mit einem interessanten und vielseitigen Aufgabengebiet
- ein familiäres und gutes Arbeitsklima in einem motivierten Team
- 30 Tage Urlaub
- eine betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Eingruppierung erfolgt nach tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 6 TVöD.

Bewerbungen von Personen mit Schwerbehinderung werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgezogen. Ein entsprechender Nachweis diesbezüglich ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Wir erwarten Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31.01.2025

per E-Mail als PDF-Datei an: stadt@blankenhain.de
oder

auf dem Postweg als Kopie an: Stadtverwaltung Blankenhain
Marktstraße 4
99444 Blankenhain

Aus verwaltungstechnischen Gründen erhalten sie keine Eingangsbestätigung.

Bewerbungsunterlagen, welche uns nicht digital vorliegen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzrechtlich vernichtet. Kosten, welche durch die Bewerbung entstanden sind werden nicht erstattet.

Blankenhain, 04.11.2024

Jens Kramer
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, E-Mail: stadt@blankenhain.de, Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenverfälschungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbe-

dingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain **Redaktionsanschluß:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes **Bezugsmöglichkeit:** Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibung

Mitarbeiter (m/w/d) Sicherheit/Ordnung/Feuerschutz

Die Stadtverwaltung Blankenhain sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter(mlw/d) Sicherheit/Ordnung und Feuerschutz.

Die Vollzeitstelle ist unbefristet und hat eine Probezeit von 6 Monaten.

Aufgabengebiet

- Kontrolle ruhender Verkehr
- Kontrolle von Verunreinigungen von Straßen, Wegen und Plätzen
- Kontrolle von Spielplätzen (Jugendschutz)
- Chippflicht Hunde
- Kontrolle Sondernutzung Plakate, Gerüste, Container usw.
- Kontrolle verkehrsrechtlicher Anordnungen
- Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit (nur in Begleitung der Polizei)
- Präsenz auf den Ortsteilen - Kontrollen
- Tierhaltung
- Kontrollen von Veranstaltungen, bzgl. Einhaltung der Auflagen
- Kontrolle der Verbrennungen von Müll und Gartenabfällen
- Hausnummer Kontrolle
- Kontrolle von abgestellten Fahrzeugen
- Illegale Ablagerung von Müll in Außenbereichen
- Aufgaben im Bereich der örtlichen Kontrollen im Auftrag anderer Fachbereiche der Stadtverwaltung Blankenhain
- Bearbeitung von Feuerwehrangelegenheiten

Wir erwarten:

- Abschluss als kommunale/r Vollzugsbedienstete/r
- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder ähnliche Qualifikationen
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zum konzeptionellen und kooperativen Arbeiten
- ein hohes Maß Eigeninitiative und persönliches Engagement, Loyalität und Flexibilität
- verantwortungsbewusstes, strukturiertes, ergebnisorientiertes und eigenständiges Arbeiten
- sicheres, kompetentes und gewandtes Auftreten
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ortskenntnisse
- Fortbildungsbereitschaft
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- umfangreiche EDV-Kenntnisse (insbes. MS Office, Word, Excel, PowerPoint)
- Bereitschaft zur Begleitung von Sitzungen in den Abendstunden

- Führerschein Kl. B (Pkw) und Bereitschaft zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen

Was bieten wir Ihnen?

- eine attraktive Bezahlung nach tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 6 71/öD
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- flexible Arbeitszeiten
- eine betriebliche Altersfürsorge und vermögenswirksame Leistungen
- Unterstützung bei der Einarbeitung

Bewerbungen von Personen mit Schwerbehinderung werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischem Lebenslauf, Schulabgangszeugnisse, Zeugnisse über Ausbildung, Studium und Fortbildung, Beurteilungen früherer Arbeitgeber) richten Sie bitte bis zum 31.12.2024

per E-Mail als PDF-Datei an: stadteblankenhain.de
oder

auf dem Postweg als Kopie Stadtverwaltung Blankenhain
an:

Marktstraße 4
99444 Blankenhain

Aus veraltungstechnischen Gründen erhalten sie keine Eingangsbestätigung

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die Bewerber/in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Blankenhain, 18.11.2024

Jens Kramer
Bürgermeister

Informationen zur Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 tritt das neue Grundsteuergesetz in Kraft.

Wichtig für Grundstückseigentümer:

Ab dem 1. Januar 2025 werden nach § 266 Absatz 4 Satz 1 Bewertungsgesetz alle Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und **Grundsteuerbescheide**, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, kraft Gesetzes **zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben**.

Dies bedeutet, dass bis zum Erlass eines neuen Grundsteuerbescheides keine Zahlungen geleistet werden müssen.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer sollen in den Städten und Gemeinden, so auch in der Stadt Blankenhain, im Haushaltsjahr 2025 in vergleichbarer Höhe wie im Haushaltsjahr 2024 dem Haushalt zufließen. Momentan liegen der Stadtverwaltung jedoch noch keine vollständigen Daten vor, um daraus einen Hebesatz zu ermitteln, welcher wiederum darüber entscheidet, wieviel Grundsteuer zukünftig zu zahlen ist.

Neue Grundsteuerbescheide werden Ihnen als Eigentümer im 1. Halbjahr 2025 zugestellt werden.

In diesem Bescheid wird der durch das Finanzamt neu ermittelte Grundsteuermessbetrag angewendet und mit dem Hebesatz der Stadt multipliziert. Ebenfalls wird in diesem neuen Bescheid mitgeteilt, in welcher Höhe die Grundsteuer künftig fällig wird und wann genau die Zahlung der Grundsteuer für das Jahr 2025 zu erfolgen hat.

Entsprechend § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Davon abweichend wird **ausschließlich im Jahr 2025** im Rahmen eines **Sonderfälligkeitstermins die erste und zweite Rate zusammen voraussichtlich am 1. Juni 2025 fällig**.

Hinweise zur Zahlung der Grundsteuer ab 2025

Die Stadtverwaltung bittet alle Steuerpflichtigen bis zum Erlass der neuen Grundsteuerbescheide ihre Daueraufträge bezüglich der Grundsteuer zu stoppen und keine Überweisungen zu tätigen. Erteilte SEPA-Lastschriftmandate werden vorerst nicht bedient. Sollten dennoch Zahlungen bezüglich der Grundsteuer eingehen, werden die Beträge verwahrt und im Rahmen der Hauptveranlagung mit den neuen Grundsteuerbescheiden verrechnet bzw. zu viel gezahlte Beträge rückerstattet.

Möchten sie sich künftig für das Lastschriftverfahren entscheiden, kann das SEPA-Formular unter <https://www.blankenhain.de/stadtbuergerservice/verwaltung/formularservice/> unter dem Abschnitt Kasse abgerufen werden.

Bei bestehenden Daueraufträgen denken Sie bitte daran, diese bei Ihrer Bank zum 31. Dezember 2024 zu beenden, bzw. an die neuen Beträge ab 2025 anzupassen.

Wird im Bescheid ausgewiesen, dass die Grundsteuerforderungen abgebucht werden, müssen Sie nichts weiter tun. Die vorliegenden Lastschriftmandate gelten weiterhin.

Weitere Informationen finden Sie beispielsweise auf der Internetseite der Stadtverwaltung Blankenhain unter <https://www.blankenhain.de/> als auch auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter <https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer>.

Nichtamtlicher Teil

Kindertageseinrichtungen

„Bei den Waldmäusen ist immer was los“,

sagte vor vielen Jahren einmal eine Waldmaus, die nun schon eine Weile in der Schule ist.

Ein Geburtstag jagt den Nächsten und die Herbstwoche stand bevor.

So wurden Kürbisse zur Suppe, zum Kuchen und zum Schnitzen verarbeitet und Äpfel wurden zu Apfelspaghettis und zum Bedrücken verwendet.

Zum krönenden Herbstabschluss gab es gleich zwei HIGHLIGHTS!

Beim Spaziergang im Wald, Richtung „Birkenwäldchen“, haben wir einem Traktor beim Gruppieren zugesehen. Es hat sich herausgestellt, dass es der Papa eines unserer Kinder war. Karsten Schneider von der Agrargenossenschaft Rottdorf hat uns über alles was Maschine und Feld betrifft super aufgeklärt.

Ein paar Tage später erhielten wir einen Anruf von der lieben Julia Haase (Forstmitarbeiterin), dass sie mit dem Harvester ganz in der Nähe sei. Sofort sind wir in unsere Matschsachen und Gummistiefel gesprungen und in den Wald geeilt. Es gab eine kleine Vorführung und auch hier wurden viele Fragen beantwortet. Zufällig kam auch noch der Revierförster Robert Frohwein vorbei und zeigte uns unter anderem die Rinde mit dem Borkenkäfer.

- Was für ein ereignisreicher Monat -

Vielen lieben Dank dafür!



Adventsgrüße aus dem Kiga „St. Martin“ in Keßlar

Die letzten Höhepunkte in unserem Kiga waren der Erntedankgottesdienst, unser Drachenfest, der Martinsumzug und die Vorbereitung auf das Weihnachtsfest mit einem Weihnachtsmusical.

In der Zwischenzeit ist bei uns auch der Herbst eingekehrt. Vor dem Erntedankfest haben unsere Kinder mit ihren Eltern Erntedankgaben gesammelt. Das hat allen große Freude gemacht. Die Gaben haben wir vor unserem Eingang gelegt und täglich wurden es mehr. Wir haben sie schließlich in unserer hauseigenen Küche zubereitet und gemeinsam gegessen.

Die Vorfreude auf unser jährliches Drachenfest war sehr groß, lustige Drachen wurden gebastelt bzw. erworben. Nur der Wind war an diesem Tag wieder sehr faul, haben wir sonst hier auf der Höhe den Eindruck der Wind bläst immer, war ausgerechnet zum Drachenfest Flaute. Aber der guten Stimmung tat das keinen Abbruch und so wurde anderweitig auf der großen Wiese herum getobt.

Hatten wir im Vorfeld Bedenken, dass durch die Baustelle in Keßlar unser Martinsumzug nur ein kurzer Spaziergang von der Kita bis zur Kirche wird, wurden wir freudig überrascht. Die Baufirma Spie hat alles dafür getan, dass wir durch die Baustelle ziehen konnten. Und so nahmen wir mit dem Mellinger Spielmannszug, wie in jedem Jahr die große Runde durch unser Dorf. Die im Kiga gebastelten Laternen leuchteten den Kindern und Erwachsenen den Weg. Die Baustelle schreckte zum Glück auch keine Gäste ab, so dass die Kirche aus allen Nähten platzte und den fleißigen Helfern am Rost und Getränkeverkauf nicht langweilig wurde. Vielen Dank an die Kameraden der FFW Keßlar für die Absicherung des Umzuges.

In diesen Tagen bereiten wir gerade ein Weihnachtsmusical vor. Das macht allen Kindern und uns Erzieherinnen viel Spass und die Vorfreude auf das Weihnachtsfest kann man in den leuchten-

den Kinderaugen sehen. Weiterhin haben wir schon gemeinsam Weihnachtspätzchen gebacken und genascht.

Die große Gruppe hat am 14.11.24 im Heim der Lebenshilfe Egendorf ein Programm aufgeführt. Als Dankeschön gab es einen riesigen Korb frischen Gemüses für unsere Küche.

2025 haben wir auch wieder freie Kapazitäten für neue Kinder, die wir auf Ihren ersten Lebensjahren begleiten dürfen. Alle interessierten Eltern können gern vorbeikommen und sich unseren Kindergarten anschauen. Eine gute Möglichkeit wäre da zum Beispiel unsere Krabbelgruppe die am 18.02./, 11.03./, 01.04./, 06.05. und am 03.06.2025 jeweils in der Zeit zwischen 15.30 und 16.15 Uhr mit den Eltern und Kindern stattfindet. In dieser Zeit lernen die Kleinsten oder auch schon größere die Räumlichkeiten, die Erzieher und auch viele tolle Spielsachen kennen. Schön wäre eine vorherige kurze Anmeldung unter 0364259/62277 um besser planen zu können.

Wie in jedem Jahr möchte ich mich auch im Namen meines Teams bei allen Eltern, allen Helfern, allen Unterstützern und Sponsoren recht, recht herzlich für die umfangreiche Hilfe bedanken.

Ihr seid alle Spitze, ohne euch wäre manches nicht möglich. Ich wünsche uns allen eine schöne und friedliche Adventszeit.

S. Dudda



Kindergarten „Waldgeister am Steintisch“

Nach dem windigen Herbst, lassen wir das Jahr im Kindergarten ruhiger ausklingen. Bei unserem traditionellen „Elternbasteln für den Nikolaus“, hat jede Gruppe, jedes Jahr eine andere Bastelidee. Bei den Waldmäusen wurden beispielsweise „Nikolausbuden“ und bei den Eichhörnchen Weihnachtsbäume aus Milchkarton gebastelt. Diese wurden dann vom Nikolaus reichlich gefüllt. Sicherlich hat es geholfen, dass die Mäuse-Gruppe dem Nikolaus im Tal beim „Birkenwäldchen“ besucht und ihm ihr altbekanntes Lied vorgesungen hat.

Bei unserer Waldwichtel-Gruppe ist zudem ein neuer kleiner (Weihnachts-) Wichtel eingezogen. Hoffentlich knabbert er nicht an der Salzteig-Dekoration oder klagt sich ein paar Plätzchen und Lebkuchen, die unsere Rehkitze aus der Krippe gebacken haben.

Sehr gefreut haben sich die Kinder über das Adventskino im Blankenhainer Schloss. Sowohl „Frau Holle“, als auch „Rotkäppchen“ in der Defa-Version fesselten die Kindergartenkinder. Danke für diese tolle Möglichkeit und die leuchtenden Kinderaugen!

Für unsere Waldmäuse gehört, neben Basteln und dem Schreiben von Briefen an den Weihnachtsmann noch etwas ganz fest zum Advent: Singen! Am 05.12. haben sie im Schloss den dort feiernden Senioren ein Ständchen gebracht.

und am 16.12. werden sie, wie jedes Jahr, mit Gitarre ein kleines Weihnachtsprogramm für die Senioren bei Antjes Pflegeteam aufführen.

Also wenn ihr einen Gesang vernehmt wie „Ja, ja, nee, nee in Eis und Schnee...“ dann sind das ganz bestimmt unsere Waldmäuse.

Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals bei allen Sponsoren, Helfern und Familien bedanken. Ohne Sie wäre vieles nicht möglich gewesen. Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Das Team der Waldgeister am Steintisch



Blankenhain und Ortsteile

Blankenhainer Jahrbuch 2023

Ab sofort ist der 16. Band des Blankenhainer Jahrbuches zu einem Unkostenbeitrag von 10,00 Euro in den folgenden Verkaufsstellen Blankenhains erhältlich:

- Bürgerbüro der Stadt Blankenhain
- Fotoatelier Oppitz
- Getränkehandel Paletta
- Reisebüro „Nah und Fern“
- Sanitätshaus Köllner
- Schuhhaus Jogmin
- Sparkasse Blankenhain
- Spiel- und Schreibwarenhandel Ludwig (Post)

In den Dörfern:

- Kleinlohma bei Edith Hartung
- Niedersynderstedt bei Kristin Götze
- Obersynderstedt bei Jacqueline Preis
- Saalborn bei Gabriele Dollase

Im Sanitätshaus Köllner, im Bürgerbüro der Stadt Blankenhain und in der Sparkasse Blankenhain besteht außerdem die Möglichkeit, auch ältere Jahrgänge der Buchreihe zu erwerben. In der Stadtbücherei Blankenhain ist die komplette Buchreihe (2007-2023) zur Ausleihe vorhanden.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Sponsoren und Spendern bedanken, ohne die der Verkaufspreis bei den gestiegenen Papier- und Druckkosten nicht zu halten wäre.

Alle Autoren arbeiten komplett ehrenamtlich am Jahrbuch. Ihnen ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen, ein Stück Heimatgeschichte zu dokumentieren. Dafür gebührt ihnen großer Dank.

Wenn Sie Anregungen, Fragen oder Wünsche an das Redaktionsteam haben, dann scheuen Sie sich nicht mit uns in Kontakt zu treten. E-Mail: stadtgeschichte.blankenhain@freenet.de

Ein frohes Weihnachtsfest wünscht Ihnen der Arbeitskreis Stadtgeschichte Blankenhain e.V.



Zusammen 2024

Wegebau Dröbnitz, Lotschen, Kottenhain

Schon oft haben wir in den Ortsteilen über Wegebau gesprochen, über Radwege, die Zufahrt nach Kottenhain und weitere Feldwege die eine Ausbesserung notwendig haben. Mit der geplanten Vollsperrung in Keßlar kam das Thema erneut auf und diesmal wurden Nägel mit Köpfen gemacht. Der Weg zwischen Dröbnitz und Lotschen sollte ausgebaut werden, um ihn alternativ zur weitläufigen offiziellen Umleitung für unsere Einwohner nutzbar zu machen. Eine private Initiative wurde durch die Ortsteilräte unterstützt und gemeinsam am 14. Oktober mit den konkreten Planungen begonnen.

Wie es heute so üblich ist wurde eine WhatsApp-Gruppe zur einfachen Kommunikation erstellt und schon am 15. Oktober gab es ein Vororttreffen zur weiteren Absprache. Was in den nächsten zwei Wochen am angesprochenen Weg abging ist unglaublich. Täglich wurden nach Feierabend Stunden damit zugebracht Bankette abzutragen, Gräben auszuheben, neue Rohre zu verlegen und Hecken zu verschneiden. Gleichzeitig wurde in Meckfeld, Keßlar, Dröbnitz, Wittersroda, Kottenhain und Lotschen Geld gesammelt. Es sind 5000 € zusammengekommen. Geldspenden kamen auch von ortsfremden Personen. Danke.

Unbedingt erwähnenswert ist aber auch die Unterstützung durch Bürgermeister Herr Kramer und die Stadtverwaltung/Bauhof, die Firma Wachenfeld, die Firma Spie, den Steinbruch Lohma sowie die lokale Firmen und Gewerbetreibende wie IMW Bauunternehmen Maik Weidenhammer, Metallbau Jesko Bosse, Landwirtschaftsbetrieb Jörg Weiland, Montageservice Steffen Nattermüller, Forstbetrieb Lutz Jacob, Agrargenossenschaft Reinstädt und Ersatzteilhandel Jonas Weiland. Die Verbindung zum Steinbruch Lohma hat Patrik Richter vermittelt. Viele weitere Einwohner haben ihre private Technik von Traktor, Multicar bis Kettensäge zur Verfügung gestellt. Wir hoffen, wir haben in unserer Aufzählung niemanden vergessen und wenn doch fühlt euch trotzdem angesprochen und bedankt.

Die Vorbereitungsarbeiten wurden bis zum 30. Oktober abgeschlossen und der Feiertag am 31. Oktober sollte dafür genutzt werden mit vorhandenen Feldsteinen die größten Löcher zu verfüllen. Über 70 freiwillige Helfer aus allen sechs Ortsteilen sind der Einladung gefolgt und so konnten mehrere 100 t Feldsteine in die Löcher eingebracht und festgewalzt werden.

Am Freitagmorgen, den 01. November war Punkt 07:00 Uhr der erste LKW mit Schotter vor Ort. Insgesamt wurden an diesem Tag 1400 t Material angeliefert, mit dem Grader in Form gebracht und gewalzt. Das Wetter spielte gut mit und das Ergebnis kann sich wirklich sehen lassen.

Für das leibliche Wohl an diesen beiden Tagen haben der Ortsverein Lotschen, der Dorfverein Dröbnitz, REWE Daniel Freund Blankenhain und der Partyservice FOOD-Schmiede gesorgt.

Am Sonntag, den 03. November hat es sich Swen Klappenbach nicht nehmen lassen noch einmal den gesamten Weg mit der Walze zu befahren. Danke.

Jetzt hoffen wir, dass der Weg den Winter gut überstehen wird und vom übrigen Geld werden im nächsten Frühjahr Restarbeiten finanziert.

Zur Erinnerung an diese zwei „verrückten“ Wochen wurde von Holzkunst Misch aus Lotschen eine überdimensionale Bank gebaut und gesponsert und von den Einwohnern ein Lindentor gepflanzt. Außerdem wurde von Einwohnern spontan eine Dankeskarte gestaltet und gedruckt und an alle Helfer verteilt.

Alle Beteiligten waren sich einig, das war eine Superaktion. Es kann viel erreicht werden - Zusammen!!

Margit Lärz und Alf Schmutzler



Grüße aus der Ehrenamts- und Freiwilligenagentur

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

von Zeit zu Zeit scheinen die Herausforderungen der Welt überwältigend - Kriege, Klimawandel, wirtschaftliche Unsicherheit. Viele Menschen fragen sich: *Was kann ich, ein Einzelner, schon ausrichten?* In solchen Momenten wächst das Gefühl der Ohnmacht. Doch gerade dann liegt die Antwort oft in der Kraft kleiner Taten, die Großes bewirken können!

Helfen heißt, einen Unterschied zu machen, selbst wenn er zunächst klein erscheint. Es beginnt dort, wo wir stehen - bei unseren Nachbarn, in unserem Dorf, in unserer Gemeinde. Wer hilft, verändert nicht nur das Leben eines anderen, sondern auch sein eigenes. Wissenschaftlich belegt ist: Helfen macht glücklich. Es schenkt Sinn, schafft Verbindung und ist ein kraftvoller Gegenpol zur Resignation.

Das Ehrenamt ist der unsichtbare Motor, der das gesellschaftliche Leben am Laufen hält. Mehr als 29 Millionen Menschen engagieren sich deutschlandweit freiwillig - das ist jeder Dritte. Allein in Thüringen sind es beeindruckende 753.000 Menschen, die ihre Zeit, Energie und Leidenschaft für das Gemeinwohl einsetzen.

Doch warum ist das Ehrenamt so entscheidend für unser Zusammenleben? Ohne die Freiwilligen in Feuerwehren, Hilfsorganisationen wie dem Roten Kreuz, den Johannitern oder Maltesern, ohne die aktiven Mitglieder in Sportvereinen, Fördervereinen oder Kulturinitiativen, ohne Wahlhelfer, ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Stadt-, Gemeinde- und Ortsteilräte würde unsere Gesellschaft dunkel und leblos sein. Es gäbe keine Kirme- und Faschingsveranstaltungen, keine Dorf-, Traditions-, und Kinderfeste, unsere Dörfer würden schmutzig und ungepflegt aussehen. Spielplätze wären auf den Dörfern nicht findbar. Bauliche Verschönerungsmaßnahmen eine Randerscheinung. Alte, beeinträchtigte und isolierte Menschen würden vereinsamen.

Man könnte hier noch weitere unzählige Beispiele aufführen, die einem erst bei Verlust begreiflich machen, was für einen unermesslichen Schatz das Ehrenamt darstellt.

Unsere ehrenamtlich Engagierten sind die lebensnotwendige Stütze für Sicherheit, Gemeinschaft und Demokratie!

Helfen verbindet, stärkt und heilt. Es ist die kleine, große Tat, die nicht nur andere, sondern auch uns selbst verändert. Und wenn viele kleine Taten sich summieren, entstehen daraus jene Veränderungen, die wir uns für die Zukunft wünschen.

In diesem Sinne, Danke ich von Herzen allen ehrenamtlich Engagierten, die unermüdlich das ganze Jahr ihre Zeit und Energie für uns und die Gesellschaft hergeben!

Für das Jahr 2025 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und viele wunderbare Begegnungen. Möge es ein Jahr voller kleiner und großer Wunder sein - ein Jahr, in dem Wünsche wahr werden und Träume Gestalt annehmen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihre Katjana Hesse
Ehrenamtskoordinatorin

Ehrenamts- und Freiwilligenagentur Südkreis Weimarer Land
 Am Markt 3
 99444 Blankenhain
 ehrenamt-suedkreis@fki-apolda.de
 Tel.: 017662157764



**Wir suchen
 regelmäßig ehrenamtliche Menschen!**

Zur Unterstützung in der Nachbarschaft für Betreuung und Begleitung von älteren Personen, Kindern und Haustieren, für Gespräche und Spiele, Haus- und Gartenarbeit und vieles mehr...

Dorfkümmerin Paula Schmidt 017635181923

Seniorenberatungsstelle ALEKS Madeleine Helbig
 015120380206

Krakendorf/Rettwitz - das Jahr 2024

Das Jahresende ist eine Zeit der Reflexion und des Neubeginns. Es ist die Zeit, um das vergangene Jahr zu reflektieren. Rettwitz ist ein Sackgassendorf, trotzdem rasen die Autos durch den Ort, so die Aussage einiger Anwohner. Die Stadt hat im Februar eine digitale Tafel „Lob Tadel Prinzip“ aufgestellt. Im Ergebnis zeigte die Auswertung wenig zu schnell fahrende Autos. Der Frühjahrsputz fand in diesem Jahr bei anfangs Starkregen statt. Außer die Beseitigung des Winterschmutzes wurde auch ein Teil Gehweg erneuert, um ein unbeschwertes Laufen zu ermöglichen. Im April wurden in Rettwitz Schachtarbeiten an den Vorflutern durchgeführt. Der Graben in Krakendorf wurde genau vor dem Dorffest vom Gewässerunterhaltungsverband gereinigt und gepflegt. Das Dorffest war wieder ein atemberaubender Höhepunkt, der auch überörtlich Anklang fand. Der Höhepunkt, das Theaterstückes, „ Kurt kommt“, war so toll, das großes Lob von Besuchern folgte. Trotz Gewitter und Starkregen während des Bühnenstückes spielten die Darsteller weiter, die Besucher trieb es alle ins Zelt, die beim kreativen Basteln und auf der Hüpfburg sich tummelten. Am 14.Juli 2024 fand das Abschlusskonzert der diesjährigen Stadt-und Dorfkirchenmusiken im Weimarer Land in der Kirche in Krakendorf statt. Es spielte das Ensemble Versperitilo. Unsere kleine Kirche zählte 113 Besucher. Wir haben in unseren beiden Orten die „Winkemännchen“ aufgestellt. Sie sollen schnelle Autofahrer etwas abbremsen. Ob das hilft? Mit unseren

Senioren haben wir im September einen Ausflug an die Hohenwarte Talsperre mit Fahrt auf dem Fahrgastschiff, unternommen. Das fand großen Anklang. Eine überörtliche Feuerwehrübung hatte unser Wehrführer Rene Thiene geplant, die im September in Krakendorf stattfand. Einsatzkräfte aus Krakendorf, Thangelsstedt, Blankenhain und Lengefeld waren vor Ort. Der Wehrführer stellte in der Auswertung dar, das es auch Schwachstellen gibt.

Die Rettwitzer haben mit Gästen ihre Ersterwähnung vom 27.11.1199 in gemütlicher Runde unter den Linden in Rettwitz gefeiert. Die Urkunde der Ersterwähnung des Bischhofs Thimo von Bamberg für Kloster Pforte.

Das ganze Jahr hindurch hat uns der Bergweg begleitet. Jetzt arbeitet eine Tiefbaufirma aus Erfurt und führt eine Oberentwässerung durch. Wir hoffen, dass diese Maßnahme erfolgt zeigt.

Die Weihnachtsfeier der Freiwilligen Feuerwehr Krakendorf/Rettwitz fand am 23. November statt. Der Wehrführer, Rene Thiene, hatte ein Feuerwehrquiz für alle Anwesenden vorbereitet. Jeder wollte der Beste sein, alle waren mit Begeisterung dabei. Das war sehr gut vorbereitet und eine niveauvolle Bildungsveranstaltung, bevor es dann zum gemütlichen Teil überging. Ebenfalls im November hatten wir mit unserer Dorfkümmerin Paula Schmidt einen gemütlichen Bastelnachmittag verbracht. Dafür noch einmal herzlichen Dank. Alle waren begeistert. Nach dem Weihnachtsbaum setzten fand unser erfolgreicher Adventsmarkt statt. Auf dem Foto sehen Sie, wie in Krakendorf der Weihnachtsbaum gestellt wird. Alljährlich im Dezember feiern wir unsere Seniorenweihnachtsfeier. Wir freuten uns über die rege Teilnahme und den gefüllten Dorfgemeinschaftsraum. Der Bürgermeister, Jens Kramer, besuchte auch unsere Feier und richtete Begrüßungsworte an uns. Wir danken allen fleißigen Helfern, die sich für unsere Orte in diesem Jahr eingesetzt haben. Dank an meinen Ortsteilrat, der immer energiegeladen und entschlossen dabei ist und an unseren Heimatverein Krakendorf/Rettwitz e.V. mit dem wir aktiv zusammenarbeiten. Wir danken auch der Stadt Blankenhain für ihre Unterstützung.

Liebe Einwohner von Krakendorf und Rettwitz,

ich wünsche Euch ein Frohes Fest, ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025.

Herzlichst
 Eure Ortsteilbürgermeisterin





Feuerwehren der Stadt Blankenhain

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain und deren Ortsteile,

ein sehr aufregendes und ereignisreiches Jahr 2024 neigt sich dem Ende.

Neben unseren alltäglichen Aufgaben im Feuerwehrdienst, wie das Beseitigen von Ölschichten, Absichern von Unfallstellen, Unterstützung des Rettungsdienstes oder das Befreien von Personen aus Notlagen, sowie Ausbildungs- und Übungsdienst, standen in diesem Jahr 2 große Veranstaltungen im Kalender.

Zum einen sicherten wir die Veranstaltungen in Blankenhain anlässlich der Fußball EM ab und führten gemeinsam mit dem Fußballverein Grün-Weiß Blankenhain und dem Gasthaus Nagel aus Bad Berka die Fanmeile am Waldbad durch.

Zum anderen wurde im August das Jubiläum 70 Jahre Waldbad Blankenhain gefeiert. Auch hier sicherten wir die Veranstaltung ab und gemeinsam mit dem Fußballverein Grün-Weiß Blankenhain, der Kickboxfabrik Blankenhain und dem Gasthaus Nagel aus Bad Berka wurde die Versorgung der Gäste sichergestellt. Beide Veranstaltungen waren ein voller Erfolg, das zeigten die hohen Besucherzahlen sowie die zahlreichen Lobeshymnen von zufriedenen Gästen.

Ich möchte hier ausdrücklich nochmal allen Beteiligten, von Sponsoren über Mitarbeiter der Stadtverwaltung, allen Helfern, Mitglieder der Vereine sowie allen die zum Gelingen beider Veranstaltungen beigetragen haben, Lob und Anerkennung aussprechen.

Hervorzuheben ist die besonders gute Zusammenarbeit der Vereine, welche es in dieser Form in der Vergangenheit noch nicht gegeben hat. Es hat wirklich Spaß gemacht und trotz aller Anstrengungen waren wir am Ende etwas traurig, als alles vorbei war.

Ein weiteren Höhepunkt konnten wir in den Ortsteilen Niedersynderstedt, Tromlitz, Söllnitz, Loßnitz und Obersynderstedt verzeichnen.

In einer Einwohnerversammlung der genannten Ortsteile, wurde durch Führungskräfte der Feuerwehr und dem 1. Beigeordneten Volker Anding über die Notwendigkeit einer Feuerwehr informiert. Das Interesse der Mitbürger an dieser Veranstaltung hat alle Beteiligten begeistert. Am Ende konnten 22 Frauen und Männer gefunden werden, die sich in einer Feuerwehr engagieren wollen. Somit wurde formell zum 01.12.2024 eine neue Ortschaftsfeuerwehr „Synderstedter Tal“ gegründet. Eigens für die neuen Mitglieder wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Weimarer Land ein Sonderlehrgang zur Ausbildung der neuen Kameradinnen und Kameraden ins Leben gerufen.

Dieser Lehrgang beginnt im Januar 2025. Auch seitens der Stadtverwaltung und dem Stadtrat wurden die Weichen für die Neugründung gestellt, so wurden im Nachtragshaushalt Gelder eingestellt und bewilligt, um die neuen Mitglieder mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten und ein Domizil herzurich-

ten. Ein Feuerwehrfahrzeug, welches in Blankenhain derzeit stationiert ist, steht ebenfalls zur Umsetzung bereit.

Durch die neu gegründete Feuerwehr kann in absehbarer Zeit der Sicherheitsstandard in den Ortsteilen erheblich erhöht werden. Durch die fundierte Ortskenntnis und die verkürzte Eintreffzeit der Feuerwehren, können Einsätze schnell und effektiv abgearbeitet werden.

Bedanken möchte ich mich schon jetzt bei allen neuen Mitgliedern sowie allen Unterstützern.

Ich wünsche allen Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren der Stadt Blankenhain, sowie Ihren Angehörigen und den Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2025

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Nagel
Stadtbrandmeister

Weihnachts- und Neujahrgrüße Niedersynderstedt

Liebe Niedersynderstedterinnen, liebe Niedersynderstedter,

das Jahr klingt so langsam aus und ich möchte gern an paar Worte an Euch richten.

Das Jahr 2024 war für uns sehr ereignisreich, mal mit Tränen und Bestürzen und dann auch wieder mit viel Freude und Hoffnung. Ich möchte es hier gar nicht näher ausführen, jedoch hat mich eines wirklich unglaublich beeindruckt: das war der Zusammenhalt in unserem Ort, wenn es darauf ankommt. Das macht mich überaus stolz auf unser Niedersynderstedt und ich bin sehr glücklich auch weiterhin Eure Ortsteilbürgermeisterin sein zu dürfen!

Auf einen längeren Jahresrückblick möchte ich dieses Jahr verzichten. Nur kurz möchte ich drei der wichtigsten Leistungen im Ort nennen.

Im August konnten wir wieder unser schönes Hanfsackfest feiern, dieses Jahr unter dem Motto:

„Es lebe der Sport!“ Mit einem beeindruckenden Menschenkickerturnier lieferten sich die umliegenden Orte, mit uns, ein heißes Match.



Im Oktober konnte unsere Löschwasserzisterne vor unserem Vereinshaus durch eine Baumaßnahme wieder nutzbar gemacht werden. Es gab eine neue und tragfähige Betondeckelplatte, auf der wir nun wieder unbeschwert sitzen und feiern können.

Dann möchte ich die Initiative von Manfred Nagel (Stadtbrandmeister) und Volker Anding (1. Beigeordneter) nennen, die eine Wiederbelebung der Feuerwehr „Synderstedter Tal“ im Sinn hatten.

Dank 22 motivierter Menschen aus Obersynderstedt, Lossnitz, Söllnitz, Tromlitz und Niedersynderstedt kann dieses Vorhaben nun wahr werden.

Auch unserem Bürgermeister Jens Kramer gehört hier unser Dank, der die dazu nötigen Mittel im Haushalt eingeplant hat. Ich danke den Initiatoren, allen Freiwilligen und allen Unterstützern von Herzen!

Was mir jedoch wichtiger ist, als der Jahresrückblick, sind die Worte an Euch!

Denn ich möchte allen danken, die das Jahr über, ihren Nachbarn und Mitmenschen helfend zur Seite standen. Sei es durch Fahrdienste, Erledigung von Einkäufen, Haushaltshilfe, Behördengängen, Versorgung von Haustieren während Abwesenheit und jeglicher Art von Nachbarschaftshilfe und Fürsorge.

Ich danke allen, die sich aktiv am Dorfleben beteiligen, all diejenigen, die tatkräftig bei unseren Jahresfesten mit anpacken, den Spielplatz, den Friedhof und unsere öffentlichen Flächen pflegen, beim Frühjahrs- und Herbststeinsatz helfen, die Kirchenglocken läuten und die Turmuhr aufziehen. Ich danke den Wahlhelfern, die sich in diesem Jahr 3 Sonntage in unserem Wahllokal für die korrekte Durchführung der Wahl eingesetzt haben.

Ganz besonderer Dank, geht an den Vorstand und alle Mitglieder unseres Fördervereins, die mit unermüdlichem Einsatz unser Dorfleben gestalten und unseren Ort zu einer lebens- und lebenswerten Heimat machen.

Danken möchte ich auch unserem Ortsteilrat, der seit der Neuwahl in diesem Jahr aus Kristin Götzte, Sebastian Eckert, Lisa Kämmer und Charlotte Hesse besteht.

Euch danke ich von Herzen für Eurer Engagement! Nur mit Eurer Hilfe können wir unser schönes Niersynderstedt voranbringen.

Einen einzelnen und ganz eigenen Dank möchte ich hier an dieser Stelle an Kristin Götzte, unsere Ortschronistin und Redaktionschefin des Blankenhainer Jahrbuchs, richten, ohne Sie würde es vieles - worunter das Blankenhainer Jahrbuch zählt - gar nicht mehr geben.

Ich bin sehr stolz, dass wir alle gemeinsam, für unseren Ort stehen. Ich hoffe und wünsche mir, dass wir noch viele, viele Jahre, die Kraft, den Mut und das Durchhaltevermögen haben, um unseren Ort und unser Zusammenleben positiv, friedvoll und für alle bereichernd voranzubringen.

Mit diesen Worten möchte ich Euch, schöne Weihnachtstage wünschen, mit Zeit zum Innehalten um an Wünschen und Visionen für das Jahr 2025 zu feilen. Die meisten Wunder passieren nicht einfach, manchmal ist es harte Arbeit, sie wahr werden zu lassen.

Ein friedvolles und gesegnetes neues Jahr wünsche ich allen!

**Eure Katjana Hesse
Ortsteilbürgermeisterin**

Vereine

TSV Blankenhain e.V.

Unser Verein sucht ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter!

Wir sind der TSV Blankenhain e.V. und bieten unseren Mitgliedern:

Montags und Dienstags haben wir Gymnastik, Aerobic und Fitness (für Jung und alt) in 2 Gruppen, Dienstags und Freitags ist Kinderturnen.

Unsere Übungsleiter sind lizenziert und haben sehr viel Fachkenntnis, Erfahrung und bilden sich regelmäßig weiter. Somit ist auch eine gute Qualität in den Übungsstunden gewährleistet.

Aber auch Übungsleiter/Übungsleiterinnen werden nicht jünger. Unser Verein möchte auch noch viele Jahre bestehen. Sport ist gesund, macht Lebensfreude, Spaß und schafft Kontakte mit Gleichgesinnten.

Deshalb suchen wir ehrenamtliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen, die uns unterstützen möchten. Wir tragen natürlich die Kosten für den Lehrgang und die Lizenzgebühren, auch die Kosten der Weiterbildungen. Sie sind Interessiert, dann melden Sie sich, wir freuen uns auf Sie.

Wir sind erreichbar: TSV Blankenhain e.V.
Monika Walden
Tel.: +49 1525 65 66 791
e Mail: Mgottong_@aol.com

Wir bedanken uns im voraus ganz herzlich für Ihre Hilfe.

Mit herzlichen Grüßen
Monika Walden
Vorsitzende TSV Blankenhain e.V.

Veranstaltungen/Ausstellungen

Kreisvolkshochschule Weimarer Land

**POWER -
Gemeinsam und digital für mehr
Gesundheit**



In der Ausgabe 05/2024 des Amtsblatts vom 26.10.24 haben wir Sie über die Inhalte zu den geplanten Schulungen im Weimarer Land informiert. Die Umsetzung ist gestartet und die erste Schulung fand am 12.11.24 in Zottelstedt statt. Acht Teilnehmerinnen fanden sich bei Kaffee und Plätzchen in interessierter Runde zusammen, um sich informieren zu lassen. Die Projektmitarbeiterinnen Frau Wunderlich und Frau Frank schulten über den Ablauf einer Videosprechstunde, die Möglichkeiten zur Einlösung von E-Rezepten und zur Verwendung der Krankenkassenskarte. Im Übungsteil der Schulung zückten dann alle ihre Smartphones und wurden bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen unterstützt. Auch der Spaß kam nicht zu kurz, denn mit Humor lässt es sich leichter lernen. Die nächsten Schulungen sind in Zottelstedt schon terminiert und die Gruppe samt Trainerinnen freuen sich bereits darauf. Haben Sie auch Interesse an Schulungen in Ihrer Nähe, dann melden Sie sich gern.

- **4 Module á 90 min. mit Informations- und Übungsteil**
- **Kostenlose Teilnahme**
- **Jedes Modul kann einzeln besucht werden**
- **Für alle Interessierten**
- **Eigenes Smartphone oder Tablet (kann im Bedarfsfall gestellt werden)**

Kontakt Frau Frank - Telefon: 03644 5165018,
E-Mail: ariane.frank@kvhs-weimarerland.de

Oder sprechen Sie Ihre Dorfkümmern Frau Paula Schmidt an.

Herzliche Grüße
Ariane Frank
Regionalkoordinatorin

Mit dem Blankenhainer

Nachtwächter unterwegs

**Treffpunkt vor dem
Eingang Stadtschloss**

zu einem abendlichen Rundgang durch die
Altstadt von

Blankenhain

am **30.11.** und am **14.12.2024**
jeweils **20.00 Uhr**

1. und 3. Advent

**Voranmeldung erforderlich Kontakt über
Schuh-Jogmin**

Tel. 036459/40207 oder 62695

Geburtstage

Wir gratulieren ...

Blankenhain

14.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Kleffel, Klaus-Dieter
17.12.	zum 80. Geburtstag	Frau Knotte, Christa
17.12.	zum 75. Geburtstag	Herr Kästner, Reiner
22.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Schmidt, Heidemarie
23.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Schlegel, Waltraud
29.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Urban, Regine
30.12.	zum 80. Geburtstag	Herr Witten, Wolfgang
07.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Schnieke, Ruth
15.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Hinz, Robert
17.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Jörk, Otto
19.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Witten, Christel
22.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Dr. Müller, Reinhard
22.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Kühne, Petra
23.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Solinski, Ralph
28.01.	zum 75. Geburtstag	Herr Creutzburg, Manfred
28.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Homeyer, Petra
29.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Krause, Ute
30.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Elling, Matthias
01.02.	zum 70. Geburtstag	Herr Mroz, Johannes
01.02.	zum 70. Geburtstag	Herr Rudolf, Hartmut
01.02.	zum 70. Geburtstag	Herr Schlövogt, Michael
01.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Vedder, Veronika
04.02.	zum 90. Geburtstag	Herr Schmutzler, Heinz
08.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Poelke, Helga
08.02.	zum 70. Geburtstag	Herr Merten, Eberhard
12.02.	zum 85. Geburtstag	Herr Tonndorf, Dieter
14.02.	zum 80. Geburtstag	Frau Biakowski, Sybille
14.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Schwarze, Ilona
15.02.	zum 80. Geburtstag	Herr Hofmann, Peter
18.02.	zum 70. Geburtstag	Herr Jünge, Karl-Heinz
24.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Hölscher, Ingrid
27.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Schäfer, Regina
04.03.	zum 75. Geburtstag	Herr Würtzler, Joachim
17.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Hildebrand, Ortrun
18.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Schumann, Gisela
19.03.	zum 75. Geburtstag	Herr Laese, Hans-Michael

Altdörfeld

23.01. zum 70. Geburtstag Herr Robbert, Hartmut

Dröbnitz

07.01. zum 70. Geburtstag Frau Eberhardt, Christel
 23.01. zum 75. Geburtstag Frau Paetznick, Rosemarie
 05.02. zum 70. Geburtstag Herr Nattermüller, Helmut
 09.03. zum 75. Geburtstag Frau Wagner, Marita
 18.03. zum 70. Geburtstag Herr Könitzer, Volker

Großlohma

15.03. zum 85. Geburtstag Frau Sänger, Gisela

Keßlar

29.12. zum 70. Geburtstag Frau Gelfert, Cornelia
 15.01. zum 85. Geburtstag Frau Strube, Christa
 14.02. zum 80. Geburtstag Herr Gelfert, Wolfgang
 15.02. zum 70. Geburtstag Frau Staatz, Regina Käte

Krakendorf

24.12. zum 70. Geburtstag Herr Beutler, Erhard

Lengefeld

19.01. zum 85. Geburtstag Frau Unrein, Lieselotte
 25.02. zum 70. Geburtstag Herr Lerz, Volkmar
 01.03. zum 85. Geburtstag Frau Werth, Wilfriede

Neckeroda

22.01. zum 95. Geburtstag Frau Linse, Reinhilde

Neudörfeld

25.02. zum 70. Geburtstag Herr Scholz, Frank-Peter

Niedersynderstedt

27.12. zum 70. Geburtstag Herr Paschold, Jörg
 31.01. zum 70. Geburtstag Frau Herforth, Elisabeth
 06.02. zum 80. Geburtstag Frau Peter, Renate
 07.03. zum 85. Geburtstag Herr Dyroff, Konrad

Saalborn

07.01. zum 70. Geburtstag Frau Kämpfer, Regina
 29.01. zum 70. Geburtstag Frau Luge, Angelika
 05.03. zum 75. Geburtstag Herr Lerz, Dieter

Schwarza

10.02. zum 70. Geburtstag Frau Remahne, Ulrike

Söllnitz

23.12. zum 85. Geburtstag Herr Berger, Harald
 30.01. zum 85. Geburtstag Herr Herzog, Manfred

Thangelstedt

22.12. zum 75. Geburtstag Herr Priebs, Wolfgang
 14.01. zum 70. Geburtstag Frau Schäfer, Elke
 16.01. zum 70. Geburtstag Herr Steuerwald, Wolfram
 25.02. zum 85. Geburtstag Herr Titze, Martin

Tromlitz

16.03. zum 70. Geburtstag Frau Haase, Elke

Wittersroda

15.01. zum 70. Geburtstag Herr Pache, Volker



Allgemein

Wie leistungsfähig ist mein Gedächtnis?

Unsere kognitiven Fähigkeiten verändern sich mit der Zeit. Aber ist alles noch im Normalbereich?

Wir untersuchen die Gedächtnisleistung und weitere kognitive Funktionen bei Personen ab 55 Jahren. Diese Testung ist kostenfrei und unverbindlich und findet in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Jena statt. Sie erfolgt an einem Tablet und dauert ca. 25 Minuten.

Sollten sich bei Ihnen Auffälligkeiten in der Tablet Testung ergeben, wird Ihnen ein Termin im Gedächtniszentrum des Universitätsklinikums Jena empfohlen. Bei Bedarf und Interesse können Sie außerdem an einem digitalen kognitiven Training für zu Hause teilnehmen.

Sie haben Interesse? Bitte wenden Sie sich an:

Nancy Telle-Schröter (Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH)
 0151 - 5266 5022
 N.Telle-Schroeter@diakonie-wl.de

Treffpunkt für Angehörige von Menschen mit Demenz

In unserem Landkreis leben aktuell mehr als 1.600 Menschen mit einer Demenzdiagnose. Die Meisten leben zuhause. Die Erfahrung zeigt: Angehörige profitieren stark vom Kontakt zu anderen betroffenen Familien und vom gemeinsamen Austausch. Aus diesem Grund gibt es einen offenen Raum: das **Angehörigen-Café** in Blankenhain.

**Wir treffen uns am 8. Januar 2025 um 16.30 Uhr
 in der Kirchstraße 10, 99444 Blankenhain.
 Und danach jeden ersten Mittwoch im Monat.**

Wir treffen uns ungezwungen und unverbindlich. Es ist uns wichtig, dass wir die Möglichkeit schaffen Kontakt zu knüpfen, sich auszutauschen und Informationen zu bekommen. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie 1 eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinternten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinternten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich.

Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die

nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ableseung der Wasserzähler

In Kürze erstellen wir die Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2024. Dafür benötigen wir auch in diesem Jahr die Unterstützung unserer Kunden.



Ende November 2024 wurden die Selbstablesekarten, mit der Bitte die Zählerstände abzulesen, versandt. Da eine maschinelle Verarbeitung der Zählerstände erfolgt, nutzen Sie bitte zur Übermittlung vorrangig unser Internet-Erfassungsportal unter

www.wasserversorgung-weimar.de

oder senden die ausgefüllte Ablesekarte per Post zurück. Daten per Telefon, Fax oder E-Mail können nicht angenommen werden. Bitte nutzen Sie ausschließlich die angegebenen Übermittlungswege.

Sollte uns **bis 01.01.2025** kein Zählerstand vorliegen, muss der Verbrauch auf Grundlage des Vorjahresverbrauches geschätzt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Gruppe Verkauf unter 03643 7444-0.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wasserversorgungszweckverband Weimar

Freiwillige Helfer für den Amphibienschutz gesucht!

Jedes Jahr im Frühjahr legen Erdkröten, aber auch andere Amphibien teilweise erhebliche Strecken zurück, um von ihren Winterquartieren zu ihren jeweiligen Laichgewässern zu gelangen. Amphibien gehören zu den Tiergruppen mit den zahlenmäßig höchsten Verlusten in den letzten Jahrzehnten. Wo Amphibienwanderwege von vielbefahrenen Straßen gequert werden, kann die Populationen ohne menschliche Hilfe innerhalb kurzer Zeit erlöschen.

Schon in den siebziger Jahren begannen lokale Naturschutzgruppen daher mit der Betreuung von Amphibienwanderstrecken, um die Population der bedrohten Amphibien zu erhalten und zu schützen. Die Aufgabe besteht darin, Amphibienschutzzäune aufzubauen und die wandernden Kröten und Molche jeweils in den Stunden der Dämmerung in Eimern über die Straßen zu den jeweiligen Laichgewässern zu tragen und damit vor dem sicheren Straßentod zu bewahren. Insbesondere für das Einsammeln der Amphibien während der Laichzeit wäre es hilfreich, wenn die ehrenamtlichen Helfer in der Nähe der jeweiligen Wanderstrecken wohnen würden, da die vom Land Thüringen gezahlten Fördermittel selbst als Aufwandsentschädigung sehr gering sind.

Im Kreis Weimarer Land wurden im Jahr 2024 ca. 6.100 m mobile Amphibienschutzzäune von ehrenamtlichen Helfern aufgebaut und täglich betreut.

Da einige von unseren langjährigen Helfern aufgrund ihres Alters diese interessante Aufgabe und ihre Erfahrungen gern in jüngere Hände geben möchten, sucht die untere Naturschutzbehörde dringend nach engagierten freiwilligen Helfern. Besonders dringend benötigen wir Unterstützung für die Straßenabschnitte in Rottdorf (südlich der L 1060 und im Bereich gegenüber dem NSG „Seeteich Blankenhain“ in der „Großen Nonnenasse“). Insbesondere für das alltägliche Einsammeln der Amphibien während der Laichzeit wäre es hilfreich, wenn die ehrenamtlichen

Helfer in der Nähe der jeweiligen Wanderstrecken wohnen würden, da die vom Land Thüringen gezahlten Fördermittel selbst als Aufwandsentschädigung sehr gering sind.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen jeden Alters sind herzlich eingeladen, sich an dieser wichtigen Naturschutzmaßnahme zu beteiligen. Da die Amphibienschutzzäune jedoch entlang von oft vielbefahrenen Straßen und außerhalb von Ortschaften aufgebaut werden, sollten die ehrenamtlichen Helfer mindestens 16 - 18 Jahre alt sein. Durch ihr Engagement tragen Sie dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten und einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Bei Interesse bzw. für Fragen zum Ablauf der Amphibienwanderung steht Ihnen Frau Gläser unter der Telefonnummer 03644 540 - 691 oder per E-Mail post.umweltamt@weimarerland.de gern zur Verfügung.

